

**Vereinsatzung**  
**des Dauerkleingartenvereins Birkenwäldchen e.V.**  
**Gegr. 1911**

**Inhalt**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Versammlungen, Beschlüsse
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlungen
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlungen
- § 13 Aufgaben der Kassenrevisoren
- § 14 Vereinsauflösung

§ 1

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Dauerkleingartenverein Birkenwäldchen e.V.“ und hat seinen Sitz im Bezirk Charlottenburg von Berlin.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Vereinsnummer 2484 Nz eingetragen.

Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an.

2. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

**Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen von Ländereien zum Zwecke der Unterverpachtung nicht vornehmen.
2. Der Verein fordert das Kleingartenwesen durch
  - a) Erfahrungsaustausch und Lehrvorträge,
  - b) praktische Unterweisungen in Gartenbau und Obstbaumpflege,
  - c) laufende Unterhaltung, wie z.B. der Wege, Plätze, der Versorgungsleitungen und der Vereinsgebäude auf dem Vereinsgelände,
  - d) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem Landesverband zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
  - e) Pflege des Gemeinschaftssinnes,
  - f) Förderung des Umweltschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Der Wille zur Mitgliedschaft ist schriftlich zu bestätigen
2. Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung und können nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden.
3. Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Aushändigung des Unterpachtvertrages ist dem Neupächter per Unterschrift die Satzung gegen eine Aufnahmegebühr auszuhändigen
5. Ehepartner verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Rechte

- a) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied erhält Sonderrechte.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Rat und Beistand in allen die gemeinsamen ideellen Interessen des Vereins betreffenden Fragen zu erhalten.
- c) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, die Vereinsanlagen und vereinseigenen Gerätschaften zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Der Platzwart ist davon in Kenntnis zu setzen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- e) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an den Wahlen des Vereins zu beteiligen.

#### Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Versammlungen zu besuchen und die dort gefassten Beschlüsse zu befolgen, sowie den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten und die Aushänge zu beachten,
- b) den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- c) die Gartenordnung, falls Parzelleninhaber, als Bestandteil des Pachtvertrages zu befolgen,
- d) bei allen Vereinsarbeiten durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken. Sollte ein Mitglied persönlich nicht in der Lage sein, an den Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen, so kann es eine akzeptable Ersatzkraft stellen. Ist dies nicht der Fall, so hat das Mitglied dies mindestens zwei Tage vorher anzukündigen,
- e) die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- t) die Mitglieder, die auf dem Vereinsgelände eine Parzelle nutzen, verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über das Bauen einzuhalten. Vor Beginn der baulichen Maßnahmen ist die Genehmigung des Vorstandes sowie der entsprechenden Institutionen einzuholen.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Bei Neuanlagen oder Reparaturen an den Versorgungsleitungen des Vereins sind vorher die Obleute für Strom und Wasser zu verständigen. Eine Beschädigung der Verplombungen an den geeigneten Messgeräten ist den Mitgliedern ausdrücklich untersagt.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit Beendigung des Unterpachtvertrages,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit Löschung des Kleingartenvereins im Vereinsregister.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) das Mitglied mit der Zahlung und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;

- b) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, den Bezug der Verbandszeitung oder die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ablehnt;
  - c) das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
- 4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
  - 5 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  - 6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und oder Umlageforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Vorauszahlungen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

## § 6 Beiträge

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Beiträge sind jeweils zur Hälfte im Voraus bis zum 30. November für das nachfolgende und am 30. April für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des vierfachen Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen. Zur Zahlung ist nach Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet

## § 7 Versammlungen, Beschlüsse

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Versammlungen zu besuchen, dort gefasste Beschlüsse zu befolgen, Wege, Zäune sowie ihre Parzellen, wie vorgeschrieben, in Ordnung zu halten sowie bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der gesamten Vereinsanlagen und der Schädlingsbekämpfung durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Verein wird geleitet  
durch den 1. Vorsitzenden  
durch den 2. Vorsitzenden  
durch den Kassierer  
durch den Schriftführer

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlaßt die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus  
dem geschäftsführenden Vorstand  
den Beisitzern  
den Delegierten  
dem Platz- und Gerätewart  
den Gartenfachberatern  
dem Vergnügungsausschuß  
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand ist für alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben zuständig.
3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung.  
Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sollten in der Regel vierteljährig zusammentreten.
4. Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäßen Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Desgleichen ist er für alle Pachtzahlungen und Einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmung zuständig.
5. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
6. Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
7. Der Platz- und Gerätewart hat die Vereinsanlagen und Geräte zu pflegen.
8. Die Gartenfachberater stehen den Mitgliedern in gartentechnischen Fragen zur Verfügung und sollten an den angebotenen Schulungen teilnehmen.
9. Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die Sitzungen des Verbandes regelmäßig zu besuchen, oder etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung in den Vereinsversammlungen zu berichten
10. Der Vergnügungsausschuß plant und führt Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durch.
11. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw der 2. Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf

diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine und des Gesamtvorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

12. Alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre üben ihre Tätigkeiten im Verein ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz von Barauslagen kann ihnen eine angemessene Vergütung aus der Ehrenamtspauschale gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheidet. Die Regelungen der Ehrenamtspauschale im Rahmen des Einkommensteuergesetzes sind zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Wahl des Vorstandes und aller Funktionäre erfolgt alle drei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Form der Wahl bleibt dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Die Jahreshauptversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich, mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren, Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung
2. Beratung von Anträgen, Beschlussfassung darüber und alle sonstigen ihr unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
3. Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Ersatzleute.
4. Wahl der drei Kassenrevisoren in Personalunion als Schlichtungsstelle des Vereins.
5. Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes mit mindestens zwei Drittel der anwesende Mitgliederstimmen bei Vertrauensentzug.
6. Beschlussfassung bei Mitgliederausschlüssen.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit mindestens zwei Drittel der Mitgliederstimmen.
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage nach der Einberufung und mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Als Tag der Einberufung gilt der Postaufgabetag oder der Aushangstag. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstüftung von mindestens einem Drittel der Mitglieder und sind bei Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.

### § 13 Aufgaben der Kassenrevisoren

Die Kasse und die Rechnungsunterlagen sind von den Kassenprüfern (Revisoren) mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Die Prüfungen können auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Beanstandungen sind sofort dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Der Sprecher der Kassenprüfer berichtet bei der Jahreshauptversammlung und schlägt Entlastung vor. Im Falle von Streitigkeiten erfüllen die Kassenprüfer die Aufgabe einer Schlichtungsstelle. Sie wird gesondert durch ein beschwerdefähiges Mitglied einberufen. Auf Wunsch kann der Vorstand hinzugezogen werden.

### § 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu 4 Wochen vorher besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen an den Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

Vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 2016 beschlossen.

Berlin, den

Der geschäftsführende Vorstand

Edda Schulz  
1. Vorsitzende

Jörg Groening  
2. Vorsitzender

Angelika Ludwig  
Kassiererin

Uta Urban  
Schriftführerin